

Finanzordnung für den „Skiclub Gevelsberg 1963 e.V.“ gem. § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 10. November 2015

§ 1 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des Vereins – ausgenommen die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden.
2. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig pro Monat der Mitgliedbereitschaft mit 1/12 des Mitgliedsbeitrags berechnet.
3. Bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes aus Gevelsberg und Umgebung von mindestens drei Monaten besteht die Möglichkeit das Ruhen der Mitgliedschaft zu beantragen. Während der ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der Vereinsbeitrag wird erstmals ab dem Jahr 2015 nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, alle zwei Jahre angepasst. Basis ist das Jahr 2013 = 100 %. Eine Beitragssenkung auf Grund eines Indexrückgangs erfolgt nicht. Der anstehende Anpassungsbetrag wird jedes Jahr ermittelt, aber erst alle zwei Jahre zusätzlich erhoben. Der Anpassungsbetrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Eine außerordentliche Beitragserhöhung, zusätzlich zur Anpassung an den Verbraucherpreisindex, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine solche Änderung der Beiträge vorzuschlagen, wenn es die Finanzlage des Vereins erfordert
2. Es gelten aktuell folgende Beitragssätze:

	Jahresbeitrag	Förderbeitrag/passive Mitglieder
für volljährige Mitglieder	161 Euro	67 Euro
für Jugendliche (15- 25 Jahre)	75 Euro	
für Kinder (bis zu 14 Jahren)	59 Euro	
für Sondersportgruppen (Herzsport mit Verordnung + Seniorengruppen)	90 Euro	
Herzsport ohne Verordnung	180 Euro	
Sozialbeitrag	56 Euro	
Radsport	71 Euro	

Bei der Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder (gleiche Wohnadresse) ermäßigt sich der Beitrag wie folgt:

	Jahresbeitrag	Förderbeitrag/passive Mitglieder
für den Partner	87 Euro	56 Euro
für Jugendliche	56 Euro	
für Kinder	44 Euro	

3. Ab dem 4. Familienmitglied besteht für dieses und ggfs. weitere Familienmitglieder Beitragsbefreiung. Dies gilt für das/die jeweils jüngste(n) Familienmitglied(er). Die Vergünstigung des Familienbeitrages entfällt mit der Erreichung des 18. Lebensjahres. Dies gilt auch, wenn das Mitglied weiterhin im elterlichen Haushalt lebt.
4. Absatz 3 ist ohne Altersbegrenzung sinngemäß bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, gleichartigen Lohnersatzleistungen sowie Sozialhilfe und deren nicht erwerbstätigen in Haushaltsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen anzuwenden. In eheähnlicher Gemeinschaft Lebende werden wie Eheleute behandelt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder dessen Einzug im Lastschriftverfahren haben, unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen. Kosten, die dem Verein aufgrund der fehlenden Änderungsmitteilung entstehen, trägt das Mitglied.
6. Die Umwandlung des Mitgliederstatus ist grundsätzlich jederzeit möglich. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
7. Reiseteilnehmer und Mitglieder, die das sportliche Angebot nicht nutzen, werden als Mitglieder mit dem Förderbeitrag eingestuft.

§ 3 Aufnahmegebühr, Sonderumlagen

1. Es wird eine Aufnahmegebühr von 26,- Euro für die Erstmitgliedschaft erhoben. Weitere Familienmitglieder sowie Kinder und Jugendliche sind von der Gebühr befreit. Für Neumitglieder, die zeitgleich einen Studiotarif für das Fitness- und Gesundheitsstudio der Sportalm abschließen, gelten die jeweils gültigen Aufnahmegebühren dieses Bereichs.
2. Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitglieder zur Zahlung einer Sonderumlage herangezogen werden. Die Sonderumlage darf nur einmal innerhalb von zwei Geschäftsjahren beschlossen werden. Sie darf nicht höher als die Hälfte des vom Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrags sein. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in geeigneten Fällen durch Beschluss die Sonderumlage ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 4 Sonstige Einnahmen

1. Zuschüsse und Sponsorengelder dürfen nur zu dem Zweck eingesetzt werden, zu dem sie dem Verein zugeflossen sind.
2. Über die Verwendung von Spenden, Ordnungsgeldern, etwaigen Gewinnen und sonstigen Einnahmen darf der Vorstand frei entscheiden.

§ 5 Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Sonderumlagen

1. Der Beitrag ist, mit Ausnahme der Beiträge für Herzsport und Rehabilitationssport, jeweils für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Er ist fällig am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei Aufnahme eines Mitglieds während des Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Die Vereinsbeiträge für die Teilnahme am Herzsport und Rehabilitationssport werden monatlich erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge, Gebühren oder Sonderumlagen erfolgt im Lastschriftverfahren.
3. Mitglieder, die zu einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht in der Lage sind, kann auf Antrag durch den Vorstand Stundung oder Erlass des Beitrags gewährt werden.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Der Verein kann das Mitglied schriftlich an seine Zahlungsverpflichtung erinnern. Ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres keine Zahlung erfolgt, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Verzug.
2. Wird der Beitrag nach einer weiteren Mahnung nicht entrichtet, wird das Mitglied gemäß § 14 Abs. 2 e der Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
3. Ungeachtet der Absätze 1-3 kann die zwangsweise Beitreibung des Beitrags erfolgen. Dem Verein sind alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 7 Mitgliedsausweis

1. Alle Mitglieder erhalten gegen eine Kautions von derzeit Euro 15,- einen von der Geschäftsstelle ausgestellten Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis enthält unterschiedliche Berechtigungsstufen für die Teilnahme an Sportangeboten, Kursen und/oder die Nutzung der Einrichtungen der Sportalm, insbesondere des Fitness- und Gesundheitsstudios.
2. Bei Verlust des Ausweises hat das Mitglied dem Verein unverzüglich zu informieren. Die Ausstellung eines neuen Ausweises wird mit 15,- Euro in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird zum nächsten Quartalsende eingezogen.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis nach Ende der Mitgliedschaft umgehend in der Geschäftsstelle abzugeben. Erfolgt eine Änderung des Mitgliederstatus ist der Mitgliedsausweis unverzüglich abändern zu lassen. Wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist der Mitgliedsausweis sofort abzugeben. Bei Abgabe des Mitgliedsausweises wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 8 Angebote des Fitness- und Gesundheitsstudios

1. Für die Nutzung der Einrichtungen und Angebote des Fitness- und Gesundheitsstudios der Sportalm werden über den Vereinsbeitrag hinaus verschiedene Zusatzbeiträge angeboten. Diese werden gemäß den jeweils veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 9 Kursangebote

1. Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Die Kursgebühr richtet sich nach Dauer, Art sowie Aufwand und ist bei der Anmeldung zu entrichten. Entsprechend der Dauer der Kursangebote wird mit der Kursgebühr ein anteiliger Vereinsbeitrag für Nichtmitglieder entrichtet.
2. Kursteilnehmer schließen mit dem Verein einen individuellen Vertrag ab. Die aktuellen Kursgebühren können dem Aushang in der Geschäftsstelle und den Verträgen entnommen werden.

§ 10 Weitere Sportangebote

1. Hallen- und Gruppensportangebote werden überwiegend nicht als Kurse angeboten und stehen allen Mitgliedern zur uneingeschränkten Verfügung.
2. Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber von dem sie interessierenden Sportangebot erst überzeugen wollen, können bis zu dreimal probeweise an den Trainingseinheiten teilnehmen. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2016 zum 8. November 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren die früheren Finanzordnungen ihre Gültigkeit.